

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: „**Änderung des Heizkraftwerks Großkayna insbesondere durch Erhöhung der Leistung am Standort Gemarkung Großkayna (Vorhabenträger: Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft Geiseltal mbH)** nicht UVP- pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 15.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lag folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlage zu Grunde:

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG vom August 2023 inklusive

- Genehmigungsantrag/Allgemeine Angaben, insbesondere Übersichtskarte, Grundkarte, Auszug aus dem Liegenschaftsregister, topografische Karte
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb, insbesondere Verfahrensfließbilder
- Angaben zu Stoffen/Stoffdaten/Stoffmengen, insbesondere Stoffbilanz und Sicherheitsdatenblätter
- Angaben zu Luftschadstoffen
- Angaben zu Geräuschen, insbesondere Schallprognose
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen/Löschwasser
- Angaben zu den Abfällen/Wirtschaftsdüngern
- Angaben zu Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Energieeffizienz und Wärmenutzung
- Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft iSd § 8 BNatSchG
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Angaben zu den Maßnahmen nach § 5 III BImSchG bei Betriebseinstellung
- Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Vorhabenträger betreibt seit 2001 eine Anlage zur Erzeugung von Fernwärme. Im Jahr 2023 wurde das Fernwärmenetz erweitert und ca. 80 neue Gebäude angeschlossen. In der Folge beabsichtigt der Vorhabenträger den alten Holzkessel mit einer Leistung von 850 kW durch zwei neue Holzkessel mit einer Leistung von 900 kW bzw. 450 kW zu ersetzen. Der

bestehende Ölkessel, der im Falle eines Defekts die Wärmeversorgung sicherstellt, wird weiterhin bestehen.

Die Anlage wird mit Waldholz und Altholz der Altholzkategorie A I betrieben. Bei dem kontinuierlichen Betrieb werden jährlich 2.000 t Holz verbrannt. Die Anlage wird ganztätig über das gesamte Jahr betrieben. Durch die Leistungserhöhung steigt linear der Bedarf an Holz und es ist ein höherer Zulieferverkehr zu erwarten.

Bei der Verbrennung entstehen neben Stickoxiden (NO_x), Kohlendioxid CO₂), Staub und Partikel. Die Abluft wird nach der Verbrennung gereinigt. Mittels Multizyklen wird durch den Einsatz von Fliehkraft die Flugasche abgeschieden. Im Anschluss wird durch Elektrofilter weiterer Staub aus der Abluft gefiltert. Dies geschieht durch elektrostatische Aufladung. Die Flugasche wird in Big Packs und die Rostasche in Containern gesammelt. Dieses gesammelte Material wird per LKW vom Betriebsgelände verbracht. Insgesamt (Zuliefer- und Ablieferverkehr) wird ein jährliches Verkehrsaufkommen von 90 LKW-Fahrten prognostiziert. Der jeweilige Verkehr erfolgt ausschließlich im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr.

Überdies wird zum bestehenden Heizöltank von 80 m³ eine Lagerung von 200 t Holz beabsichtigt, um den reibungslosen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Braunsbedra OT Großkayna innerhalb eines Gewerbegebietes. Die Anlage selbst befindet sich auf dem Flurstück 572, Flur 1, Gemarkung Großkayna mit der Lagebezeichnung Michel-Vesta-Ring 5 und einer Größe von 4.900 m². Angrenzend befinden sich nur unbebaute Grundstücke. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 200 m in westlicher Richtung.

Der Abstand der Anlage zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG und einem Wasserschutzgebiet ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Gebietsbezeichnung	Lage	Abstand
Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	südwestlich	ca. 1.500 m
EU- Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“	südwestlich	ca. 1.700 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Schalkendorf/ Schortau“	westlich	ca. 4.600 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die Holzfeuerungsanlage setzt u. a. auch Altholz der Kategorie AI (eingestuft als nicht gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüssel-Nr. 19 12 07)) mit einem Durchsatz von ca. 0,67 t / h ein. Dadurch ist das Vorhaben der Nr. 8.1.3 Anlage 1 UVPG zuzuordnen und es ist für das Neu-Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

In der Anlage soll auch naturbelassenes Holz (kein Abfallholz) eingesetzt werden, hieraus ergibt sich auch die Zuordnung des Vorhabens zur Nr. 1.2.1 Anlage 1 UVPG. Für dieses Teilvorhaben ist die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung erforderlich.

Da die allgemeine Vorprüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung unter Bezug auf die Anlage 3 UVPG die umfangreichere Prüfung darstellt, wurde für das Gesamtvorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik
- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schallgedämmt ausgeführt
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik

(WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen

- MSR-Schutzeinrichtungen
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Mit Teilgenehmigungen des Regierungspräsidiums Halle vom 17.01.2000 und 17.10.2001 wurden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen erteilt.

Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von bisher zwei Änderungsgenehmigungsverfahren (Bescheide vom 24.09.2012 und 25.07.2017) zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftreinhaltung und Geräusche

Luftschadstoffemissionen

Die Holzfeuerungsanlage dient der Wärmeerzeugung und wird nach dem Stand der Technik ausgelegt, gebaut und betrieben. Die Emissionen der Anlage müssen die Anforderungen der TA Luft erfüllen und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der TA Luft wird regelmäßig wiederkehrend durch Emissions-Messungen kontrolliert.

Mit der Entstehung von erheblichen nachteiligen Geruchsemissionen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Hierdurch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Lärm-Emissionen

Die Anlage emittiert bei Normalbetrieb keine außerhalb des Gebäudes wahrnehmbaren Geräusche. Der für den Betrieb notwendige Zufahrtsverkehr erfolgt nicht durch den Ort Großkayna. Selbst bei Betrachtung des maximal möglichen Verkehrsaufkommens von drei LKW am Tag werden die Grenzwerte der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die geplante Holzfeuerung wird nicht mit gefährlichen und störfallrelevanten Stoffen betrieben, so dass von ihr keine relevanten Störfall- und Unfallrisiken ausgehen können.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Anlage werden bei Normalbetrieb keine relevanten Mengen schädlicher Stoffe emittiert. Die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. Es wird kein chemisch behandeltes Holz in der Feuerungsanlage eingesetzt. Das Risiko eines Störfalls ist gering einzustufen. Die Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich der StörfallVO.

Mit dem Vorhaben findet kein Eingriff in den Naturraum statt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Die mit dem Vorhaben Flächenversiegelungen sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Wasserverbrauch und Abwassermenge erhöhen sich minimal und werden durch die vorhandenen lokalen Ver- und Entsorgungsanlagen gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage aufgrund des geringen Brennstoffeinsatzes keine erheblichen nachteiligen Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittieren wird, und mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Bodenversiegelungen verbunden sein werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen des Anlagengebäudes (Gebäudehülle) verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das das Landschaftsbild“ nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Der Betrieb der Holzfeuerungsanlage verursacht aufgrund des zur Anlage gehörenden Abgasfilters (Elektrofilter) nur geringe Emissionen an Luftschadstoffen (u. a. Staub), so dass es durch den Betrieb der Anlage nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf, die im weiteren Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter kommen wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind nicht zu erwarten.